

SCHUTZKONZEPT



DOMPFARRKITA ST. MICHAEL

FRANZISKANERGASSE 4

96047 BAMBERG

TEL. 0951 56006

Inhalt

1 Vorwort	2
2 Aufbau des Schutzkonzept	3
2.1 Christliches Menschenbild	3
2.2 Kultur der Achtsamkeit	4
2.3 Kinderrechte	5
2.4 Prinzip der Partizipation	6
3 Risikoanalyse	8
4 Personalauswahl und Personalentwicklung	10
5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten	14
6 Verhaltenskodex mit Dienstanweisung und hausinternen Regelungen	15
7 Unser Sexualpädagogisches Konzept	21
8 Beratungs- und Beschwerdewege	22
9 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	26
10 Qualitätsmanagement	30
11 Aus- und Fortbildung	32
Anhang I: Sexualisierte Gewalt	33
Anhang II: Allgemeine Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdungen	34
Anhang III:Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte	36
Anhang IV:Ablaufplan/Kindertageseinrichtungen	38
Anhang V: Dokumentation	39
Abkürzungen und Quellen	40

1 Vorwort

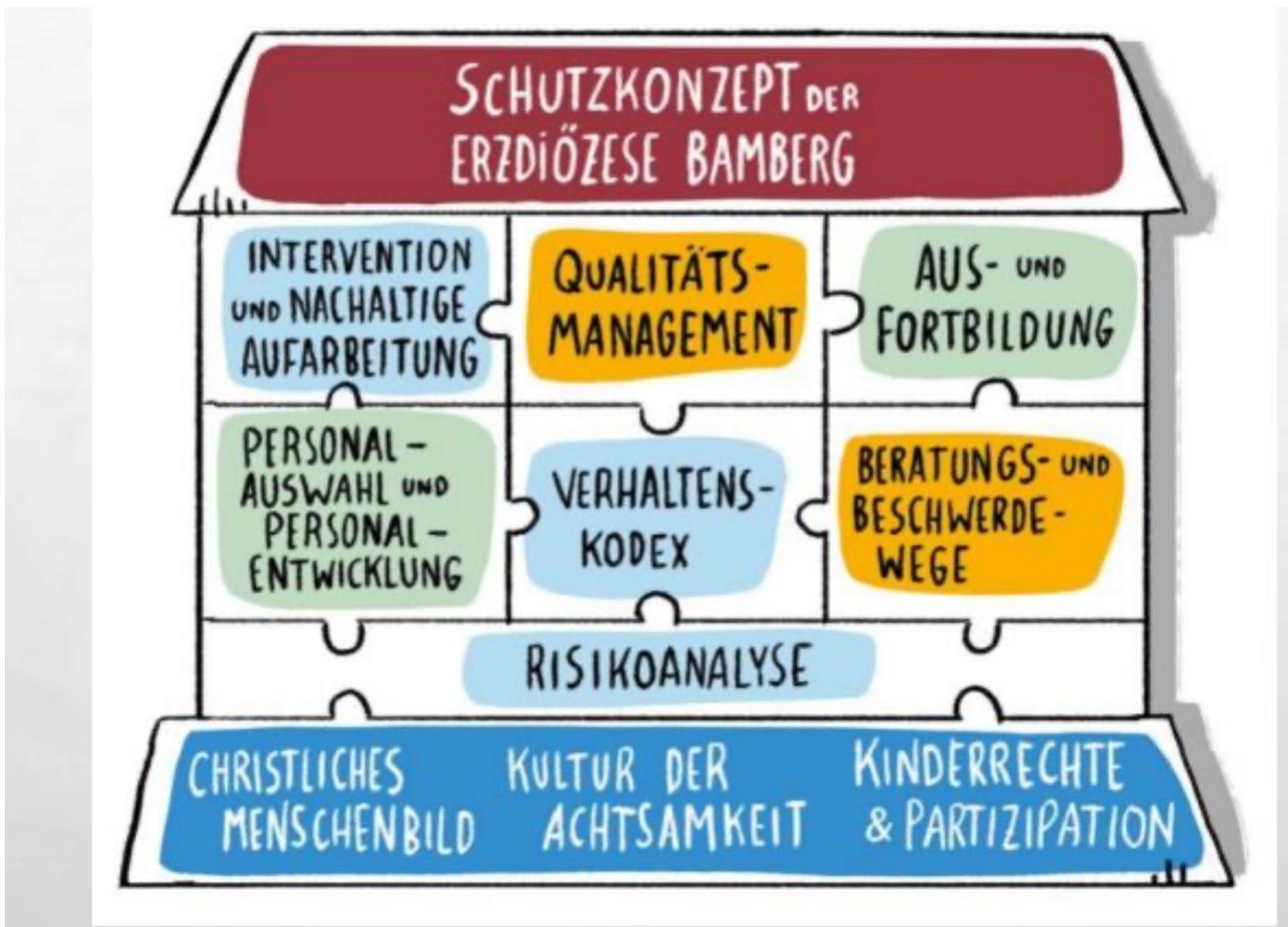
Kinder vor möglichen Gefahren zu schützen, stellt eine wichtige Aufgabe nach §1 SGB VIII dar. Die Träger haben die Aufgabe, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Deshalb hat auch unsere Kita die Pflicht, ein formuliertes Schutzkonzept vorzuweisen und diese durch Prävention und Intervention sicherzustellen.

Kinder brauchen verlässliche Werte und emotionalen Halt. Werden diese in der Kindheit stabil und breit angelegt, wird eine gute Grundlage gelegt. Da die Kinder sehr viel Zeit bei uns in der Dompfarrkita St. Michael verbringen, ist es uns sehr wichtig, dass sie eine gute und feste Vertrauensbasis zum pädagogischen Personal entwickeln können. Dadurch können sie sich zu sozialfähigen, starken und selbstbewussten Menschen entwickeln. Damit dies auch gelingt, werden sie mit ihren Anliegen als Person ernst genommen. Sie können jederzeit ihre Anliegen, Fragen, Wünsche und Bedürfnisse mitteilen, ohne Ablehnung oder Sanktionen erfahren zu müssen.

Wir leben die Feste im Kirchenjahr, erleben Symbole, erfahren Gott als Quell der Hoffnung, der Kraft und des Vertrauens. Konkret heißt das für uns: Wir erleben Gott mit Herz, Hand und Kopf.

Die klare Formulierung eines Schutzkonzepts soll allen Beteiligten Sicherheit geben, da es einen festen Rahmen gibt, der den Umgang mit der Thematik transparent für alle festlegt.

2 Aufbau des Schutzkonzepts



2.1 Christliches Menschenbild

Uns als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ehrenamtlich Tätige, ist es wichtig, jedes Kind in seiner Persönlichkeit individuell anzunehmen und ganzheitlich zu fördern. Dabei ist es uns ein Anliegen auf die Gefühle der Kinder zu achten und die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe der Familien wahrzunehmen und zu akzeptieren. Wir respektieren fremde Kulturen und andere Religionen. Wir nehmen das Kind mit seinen Gefühlen an. Deshalb

gelten entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Für uns bedeutet das konkret:

- Wir begegnen Kindern mit ihren Familien mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir sind ansprechbar für Anliegen, Problemen und Beschwerden.
- Wir respektieren und wahren persönliche Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und konstruktive Kritik.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit der Kinder.
- Wir schützen alle vor und bei Grenzverletzungen.
- Wir schätzen und achten jedes Kind und sehen es als einzigartiges Individuum und gehen dementsprechend auf ihn ein.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung. Die liebevolle Zuwendung zu jedem einzelnen Menschen bzw. Kind soll auch in unserem Arbeitsbereich erfahrbar und erlebbar sein.

Wir definieren Regeln hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, die verbindlich sind und gelebt werden, sodass sich alle in unserer Einrichtung sicher und geborgen fühlen. Kinder brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können.

2.2 Kultur der Achtsamkeit

Für uns bedeutet Kultur der Achtsamkeit:

Wir achten die Grenzen der Menschen untereinander, im persönlichen Bereich, sowie in Arbeitszusammenhängen. Wir gehen stets respektvoll miteinander um. Mit Feingefühl und viel Empathie achten wir die Grenzen aller. Für uns ist

es ein Qualitätsmerkmal die Kultur der Achtsamkeit erlebbar zu machen und zu leben. Dabei gilt für uns die goldene Regel „Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg auch keinem andern zu!“

2.3 Kinderrechte

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte der Kinder festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen.

Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwehrt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden. „Das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“ (Frei Universität Berlin 2013, S.10)

Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch bei uns in der Kita - beschweren dürfen.

Kinderrechte, die in unserer Einrichtung besonders gelebt werden:

- Das Recht auf Spielen und nicht Spielen
- Das Recht auf individuelle Grundbedürfnisse (Schlafen, Ruhephasen, Essen, Trinken, ...)
- Das Recht auf Hygiene und Gesundheitsvorsorge (Händewaschen, Sauberkeitserziehung)
- Das Recht auf Teilhabe an Bildung und Kultur
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung („Demokratie beginnt bereits in Kinderschuhen“)
- Das Recht auf Teilhabe (Partizipation)
- Das Recht auf freie Religionsausübung
- Das Recht auf Gleichbehandlung

- Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Das Recht auf Schutz vor Misshandlung

Diese Rechte wurden bei uns im Kindergarten mit den Kindern erarbeitet und verbildlicht in den Gruppen aufgehängt, damit die Kinderrechte für die Kinder immer sichtbar sind.

Zudem dürfen die Kinder bei uns in der Kita selbst entscheiden und ihre Rechte leben. So entscheiden sie selbst, ob sie z.B. spielen oder nur zuschauen möchten, ob sie im Kindergarten noch Mittagschlaf machen möchten oder nicht, von wem sie gewickelt werden wollen usw...

Auch durch das gleitende Frühstück haben die Kinder selbst die Entscheidungsfreiheit, wann und ob sie frühstücken möchten.

So zieht sich die Umsetzung der Kinderrechte durch unsere pädagogischen Arbeit mit den Kindern.

2.4 Prinzip der Partizipation

Partizipation bedeutet, dass die Kinder sowie die Mitarbeiter/innen sich aktiv und maßgeblich an allen Entscheidungen in der Einrichtung beteiligen.

Auch die Eltern, sind ein Teil der Partizipation, so wie sie bei uns in der Kita umgesetzt wird.

Sie werden ebenso in unterschiedliche Entscheidungsprozesse mit eingebunden und dazu gehört.

(z.B. Elternbeirat, Elternbefragung, Abstimmungen über die Kita Info App)

Partizipation trägt dazu bei, dass die Kinder ihre Interessen vertreten können und ihre Erfahrungen und Wertevorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen.

Wertschätzung ist die Basis von Partizipation. Bei sicherheitsrelevanten Entscheidungen wird den Kindern verständlich erklärt, warum in solch einer Situation die Erwachsenen entscheiden.

Den Kindern wird dadurch vermittelt, dass sie eine eigene Meinung haben dürfen, diese angehört und ernst genommen wird. Die Vorschläge der Kinder werden so weit wie möglich in die Planung unserer pädagogischen Arbeit mit einbezogen.

Wie sieht Partizipation z.B. bei uns in der Dompfarrkita aus?

- Kinderkonferenzen
- Wer soll mich wickeln?
- Mit wem möchte ich heute spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich spielen, was möchte ich spielen?
- Gleitendes Frühstück (Wann möchte ich frühstücken?)
- Was und wieviel möchte ich heute essen?
- Pädagogenfreie Zone
- Feste/Feiern und deren Gestaltung
- Projektthemen, nach Interesse der Kinder
- Bin ich müde und möchte mittags schlafen?
- Wer sitzt neben mir (z.B. am Geburtstag, im Alltag)?

3 Risikoanalyse

In unserer Kita müssen wir immer wieder auf verschiedene Bereiche schauen und diese regelmäßig überprüfen, damit verschiedene Risiken hinsichtlich (sexualisierter) Gewalt möglichst eingegrenzt werden. Wir betrachten die Räumlichkeiten und die Gegebenheiten in der Einrichtung, damit wir die Risiken im Blick haben und Gefahrenquellen verringern können.

Unser Blick richtet sich auf mögliche Täter/innen und deren Strategien. Diese können sein:

- Gutes Verhältnis zur Leitung
- „Mauerblümchen“ ähnliches Verhalten
- Abhängigkeit erzeugen, indem man Fehler von anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen deckt
- Extremes Engagement bis in den privaten Bereich
- Sich mit jedem gut stellen
- Grenzüberschreitende Beziehungen zu Eltern aufbauen
- Wissen über Kinder durch unsere beruflichen Tätigkeiten ausnutzen

All dieses Verhalten kann ein Warnsignal sein, bedeutet aber nicht automatisch ein Täter oder eine Täterin zu sein.

Zudem sollte auch das Verhalten von externen Personen, wie z.B. Musiklehrer/innen, Lehrer/innen für den Vorkurs Deutsch 240 plus, der Fachdienst..., sowie nicht pädagogisches Personal wie Hausmeister und Reinigungskräfte, immer Blick behalten und abweichendes Verhalten gleich gemeldet, werden.

Weiter kann auch überlastetes Personal, bedingt durch ständig krankheitsbedingten Personalausfall, durch Personalmangel und damit verbundene Überstunden, eine Gefahrenquelle darstellen.

Achtsam sollte man grundsätzlich in folgenden Bereichen der Einrichtung sein:

- Pädagogen freie Zone
- Räume, in denen Mitarbeiter oder externe Fachdienste allein mit den Kindern arbeiten (diese Räume werden nicht abgesperrt)
- Schlafräume
- Hochebene
- Kuschelecke
- Toiletten mit Wickeltisch
- Intensivräume
- Turnhalle
- Außengelände
- Garderobe
- Personalräume (z.B. Büro, Personalzimmer)

Die Risikoanalyse schafft es, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Kinder in Hinblick auf (sexualisierter) Gewalt zu sensibilisieren. Trotz dieser Analyse sollten wir auf unser Bauchgefühl vertrauen, gezielt reflektieren und nicht ständig verunsichert interpretieren.

In unserer Risikoanalyse wurden die Mitarbeiterinnen, der Träger, die Kinder und Eltern mit einbezogen.

4 Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl: Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder, vor Gewalt jeglicher Art bestmöglich zu gewährleisten, achten wir beim Einstellen neuen Personals auf folgende Punkte:

1. Bewerbungsunterlagen

- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis
- Fehlende Zeugnisse
- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf
- Jeder Mitarbeiter/ Mitarbeiterin muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und beim Träger hinterlegen
- Beobachtungen während des Probearbeitens und nach der Einstellung während der Probezeit

Die oben genannten Beispiele lassen, natürlich nicht unmittelbar auf potenzielle Täter oder Täterinnen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben. Auffälligkeiten werden wir im Bewerbungsgespräch ansprechen, um einen bestmöglichen Schutz für die Kinder aber auch den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern zu haben.

Für Ehrenamtliche gibt es kein Bewerbungsverfahren, hier sind wir auf dem Eindruck im Erstgespräch und möglicher Einschätzung Dritter angewiesen.

Bei externen Personen, wie zum Beispiel bei Praktikanten/innen, Musikpädagogen/innen, bei Lehrer/innen, beim Fachdienst... informiert sich der Träger bzw. nimmt die Leitung Kontakt mit dem eigentlichen Arbeitgeber, der Schule, der Uni... auf, um sich über die jeweilige Person zu informieren. Gleichzeitig müssen diese Personen das Formular „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß §3 Absatz 9

ABD Teil A, 1. Allgemeiner Teil“ ausfüllen und unterschreiben.
(Siehe Anhang III)

2. *Bewerbungsgespräch/Erstgespräch*

Im Bewerbungsgespräch oder Erstgespräch fragen wir nach, ob der Verhaltenskodex gelesen wurde und machen deutlich, dass dieser, sowie das Schutzkonzept eine wichtige Grundlage für unsere pädagogische Arbeit darstellt.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema könnten sein:

- „Haben Sie bereits an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...“

Im Gespräch weisen wir auch auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hin:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage erweitertes Führungszeugnis (bei Ehrenamtlichen und Praktikanten/Praktikantinnen muss eine Selbstauskunft vorgelegt werden)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/Konzeptionen

Folgende Materialien werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet oder Ehrenamtlichen im Erstgespräch ausgehändigt:

- Verhaltenskodex

- Weitere Unterlagen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Personalbogen, Biostoffverordnung, Datenschutzerklärung, ...)

Um einen weitergehenden Eindruck von der Bewerberin/dem Bewerber zu gewinnen, fragen wir im Erstgespräch auch nach persönlichen Interessen und Hobbys.

3. *Arbeitsvertrag*

Im Idealfall schließen wir erst einen Arbeitsvertrag nach der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Gewalttat und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex ab. Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen. Wenn es Auffälligkeiten gibt, werden wir sie direkt darauf ansprechen.

Personalentwicklung:

Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bereits in unserer Einrichtung arbeiten, bilden sich ständig weiter.

In allen katholischen Einrichtungen des Erzbistums Bamberg ist eine dafür angebotene Präventionsschulung verpflichtend.

1. *Kritikgespräche*

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen Mitarbeitende frühzeitig darauf aufmerksam auf grenzverletzendes Verhalten oder, dass sie sich nicht an den Verhaltenskodex halten. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Hilfreich bei der Gesprächsführung kann der Leitfaden zum motivierenden Kritikgespräch der Abteilung Personalentwicklung im Erzbistum Bamberg sein.

2. Mitarbeitergespräch

Einmal jährlich finden Mitarbeitergespräche statt. In diesem Rahmen kann mit dem Mitarbeiter über die Prävention sexualisierter Gewalt und des Schutzkonzeptes geredet werden. Hier kann man nochmal die Mitarbeiter auf dem Verhaltenskodex hinweisen. Hierzu kann der Leitfaden des Erzbistum Bamberg genutzt werden.

- **Arbeitsaufgaben**
 - Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie insbesondere verantwortlich?
 - Was waren Ihre Schwerpunkte?
- **Arbeitsumfeld**
 - Wie geht es Ihnen mit den Menschen, die Ihnen anvertraut sind?
 - Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?
 - Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?
 - Tipp: Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.
- **Förderung- und Entwicklungsperspektiven**
 - Welche Qualifizierungen können Ihnen helfen, Ihre Aufgaben und Ihre Berufung noch besser zu erfüllen?
 - Tipp: Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können hier besprochen werden.

5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Um unseren Schutzauftrag erfüllen zu können, ist uns eine freundliche und respektvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten äußerst wichtig. Deshalb möchten wir bei uns in der Dompfarrkita St. Michael durch z.B. Eingewöhnungsgespräche, Tür- und Angelgespräche (bei Bring- oder Abholsituation), Entwicklungsgespräche und durch Einbinden der Eltern bei Projekten von Beginn an Transparenz schaffen. So möchten wir den Eltern bewusst machen, was wir zum Schutz der Kinder in der Dompfarrkita St. Michael tun, und welche Regeln bei uns gelten.

6 Verhaltenskodex mit Dienstanweisung und hausinternen Regelungen

Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden.

Angemessenheit von Körperkontakt:

- In meiner professionellen Rolle als Erzieherin/Erzieher gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte und respektiere die Grenzen des Kindes.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Ich bin nicht allein mit dem Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird zuvor mit den Eltern abgesprochen.
- Ich informiere eine Kollegin/einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt, auch hier dürfen die Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden wollen. (Kurzzeit Praktikanten/innen wickeln bei uns in der Einrichtung nicht. Jahres bzw. Langzeit Praktikanten/innen dürfen nach einer gewissen Zeit der Eingewöhnung und nach Zustimmung der Kinder wickeln). Die Türe zum Wickelraum innerhalb der Gruppe bleibt offen. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie allein im Raum ist, informiert sie vorgängig eine andere Person aus dem Kollegium. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand (nicht streicheln), und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider oder (Bade-) Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.

- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“ ...

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, kommt und geht.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

Verhalten von Träger und Leitung

- Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass eine sofortige Überforderung bei der Leitung bzw. dem Träger angezeigt werden muss.

Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Gemeinsam mit den Kindern erarbeiten wir ihre Rechte (Kinderrechte der vereinten Nationen als Grundlage), verbalisieren diese, achten diese, leben diese, sanktionieren diese, sodass jedes Kind erfährt:

Ich kann mich einbringen, ich kann mitgestalten, ich kann mich beschweren!
DU DARFST „NEIN“ SAGEN UND DICH BESCHWEREN!

Konkret arbeiten wir zurzeit mit Bilderbüchern zum Thema Gefühle:

1. Ein Dino zeigt Gefühle
2. Das Farbenmonster
3. Heute bin ich ...
4. Ein kleines Krokodil mit ziemlich viel Gefühl

Dadurch

- geben wir den Raum und Freiheit Gefühle zuzulassen
- lernen wir Worte für Gefühle
- lernen wir Gefühle zu differenzieren
- stärken wir die Fähigkeit Gefühle zuzulassen
- ermutigen wir NEIN zu sagen, wenn jemand ihnen unangenehme Gefühle vermittelt
- vermitteln wir Fähigkeiten Grenzen zu setzen und Entscheidungen zu treffen
- ermutigen wir bei Probleme Hilfe zu holen
- vermitteln wir, dass Körpererkundungen zur kindlichen Neugier gehören
- stellen wir gemeinsam Regeln für Doktorspiele auf
- bauen wir unkritische Autoritätsgläubigkeit ab
- achten wir auf das Schamgefühl des Kindes
- stärken wir das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein

Unser Meldeweg bei sexuellen Übergriffen:

- 1) Eltern, Kind, Mitarbeiter -> Gruppenleitung Kita Leitung wird informiert
- 2) Gruppenleitung – Kitaleitung – Trägervertreter- Mitarbeitervertreter
- 3) Kitaleitung – Träger – Jugendamt
- 4) Leitung – Missbrauchsstelle der Erzdiözese – Generalvikar
(Personalabteilung, Personalsachbearbeiter)
- 5) Kitaleitung – Träger – Jugendamt – Polizei

***Wir haben die Pflicht, jeden vor jeglicher Form von Übergriffen,
Missbrauch und Gewalt zu schützen!***

Weitere Sonderregelungen:

Beim Bringen und/oder Abholen der Kinder durch Erwachsene achten wir auf den Schutz aller Anwesenden. Uns unbekannte Erwachsene sprechen wir an und begleiten sie.

Wir nehmen unseren Schutzauftrag wahr und greifen gegebenenfalls (bei übergriffigem Verhalten) sofort ein. Mit erhöhter Sensibilität sind wir stets achtsam miteinander.

Um betriebsfremden Personen keinen unbeobachteten Zugang zu ermöglichen, machen wir Termine telefonisch aus.

Unsere Eingangstür ist immer verschlossen.

Alle Gruppen sind mit Klingel, Gegensprechanlage und Türöffner ausgestattet.

Unsere Kinder melden sich bei der Bezugserzieherin ab, wenn sie die Gruppe verlassen. (Toilettengang, Händewaschen, Pädagogen freie Zone, gleitendes Frühstück, Kind spezifisches Anliegen, sodass diese immer den Aufenthaltsort des jeweiligen Kindes kennt und gegebenenfalls nachschauen kann. Sind Kinder längere Zeit außerhalb der Gruppe z. B. im Außengelände, zeigen sie dies durch eine Fotoerinnerung auf dem jeweiligen Logo an. Auch hier wird das Personal in kurzen Abständen vorbeischaun. Keine Türe ist für pädagogische Mitarbeiter verschlossen. So kann jeder Raum zu jeder Zeit von jedem Mitarbeiter betreten werden. In der Umkleidesituation der Kinder z. B. beim Turnen oder auf der Toilette haben ausschließlich die pädagogischen Mitarbeiter Zugang.

Bei der Wickelsituation gibt es auch keine „Kinderzuschauer“. Wir versuchen 1:1 Situationen zu vermeiden und in Kleingruppen zu arbeiten. Wir hospitieren gegenseitig. Wir kennen die räumlichen Schwachpunkte und überprüfen diese regelmäßig.

7 Unser Sexualpädagogisches Konzept

Wir vermitteln: Körpererkundungen gehören zur kindlichen Neugier

- Wir benennen die Körperteile mit ihrem richtigen Ausdruck z. B. beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Doktorspielen.
- Durch Medien, wie Bilderbücher oder Bildkärtchen, können die Kinder ihre Organe und insbesondere die Geschlechtsorgane kennenlernen und benennen lernen.
- Wir haben in der Familienecke Puppen beiderlei Geschlechts mit eindeutigen Geschlechtsmerkmalen, die von den Kindern gerne zum Spielen genutzt werden.
- Durch Puzzle mit Organen kann sich jederzeit auch ein Gespräch über Geschlechtsorgane und deren Funktion ergeben.
- Bekommt ein Kindergartenkind ein Geschwisterchen, erleben alle Kinder die Veränderung während der Schwangerschaft mit. Es wird in der Gruppe thematisiert. Nach der Geburt berichtet das „große“ Kind über seine Erlebnisse (Geburt, Wickeln, Stillen, ...).

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und findet an einem geschützten Ort statt, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen (z.B. Rückzug in der Kuschelecke). Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen an den kindlichen Handlungen nicht teil, sondern beobachten unauffällig. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr wie z. B. durch Fremdkörper oder durch die kindliche Handlung selbst besteht, z. B. zu

viel Druck beim Bauchabtasten (nur über Kleidung bzw. nicht nackt). Die Kinder sollen nach Möglichkeit ungefähr im gleichen Alter sein.

Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden die Eltern darauf angesprochen und es wird offen, natürlich und professionell mit diesem Thema umgegangen.

Stellen die Kinder konkrete Fragen werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern darüber anschließend informiert.

8 Beratungs- und Beschwerdewege

Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Eltern, Personenberechtigte, sowie die Mitarbeitenden sind nötig, müssen installiert und veröffentlicht werden.

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg:

Eva Hastenteufel-Knörr
Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf
Tel. 0951 40735525
Fax. 0951 40735526
E-Mail kanzlei-hastenteufel@t-online.de

- Die von der Einrichtung ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Kontaktpersonen weitervermitteln, ist jedoch nicht selbst zuständig für die Bearbeitung.
- Neben innerkirchlichen Kontaktpersonen müssen auch nicht kirchliche Unterstützungsstellen bekannt gegeben werden, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.

- Ansprechpersonen in der Dompfarrkita St. Michael sind Christine Schumm (Gruppenleitung Bärengruppe), Carolin Estenfelder (stellvertretende Kita-Leitung und Gruppenleitung Mäusegruppe) und Constanze Seitz (KV)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Caritas-Beratungshaus Geyerswörth

Frau Sabine Mödl

Frau Johanna Riemann

Geyerswörthstraße 2

96047 Bamberg

Tel. 0951 29957-30

Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Frau Monika Rudolf Tel. 0951 502-1642

Herr Michael Reisbeck Tel. 0951 502-1640

Kleberstraße 28

96047 Bamberg

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bamberg

Frau Martina Auer

Schwarzenbergerstraße 8

96050 Bamberg

Tel. 0951 86850

- Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen, externen Anlaufstellen und Kontaktpersonen erforderlich.
- Ehrenamtliche und Praktikant(innen) sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsfällen oder Beratung von Betroffenen.

- Angehörige betroffener Personen können aufgrund der belastenden Umstände womöglich nicht die Offenheit beibehalten, die es zur Verdachtsklärung braucht.
- Es braucht demnach Regelungen, durch die im Falle von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt aber auch Vernachlässigung schnell und angemessen geholfen wird. Entsprechend sollten die Handlungsschritte des Flussdiagrammes eingehalten werden und die vom jeweiligen Rechtsträger benannten Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen für Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung informiert werden.
- Kinder, die in der Einrichtung Erfahrungen machen, dass sich jemand für ihre Probleme, Anliegen oder Beschwerden interessiert, werden sich im Falle eines Missbrauchs eher Hilfe holen. Wohingegen die Kinder, die auf sich allein gestellt sind und die Erfahrung von Hilfe und Unterstützung fehlt, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich bei einem Missbrauchsfall jemanden anvertrauen. Kinder in unserer Einrichtung haben den Anspruch auf ein Beschwerdemanagement nach dem Schutzkonzept katholischer Träger, bei dem sie Sorgen und Kritik loswerden können, Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, auch unabhängig von sexualisierter Gewalt.
- Das Vorhandensein festgeschriebener Beschwerdeverfahren reicht allerdings nicht aus, damit Kinder sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen zu äußern.
- Die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kultur unserer Einrichtung haben einen entscheidenden Einfluss auf die Präventionsarbeit.
- Kinder sind in ihrem Alltag in der Einrichtung auf die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Nur wenn diese die Kinder aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch und die Erlaubnis zum

Beschwerden ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. Die Mitarbeitenden haben einen großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt fühlen, Beschwerden vorzubringen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten:

- Kinder als gleichwertig erachten,
- die Rechte von Kindern anerkennen,
- den eigenen Machtvorsprung nicht ausnutzen,
- auf die Aufrichtigkeit der Kinder vertrauen,
- Fehler anderer akzeptieren,
- im Team Kritik akzeptieren und konstruktiv damit umgehen,
- den Kindern aufmerksam zuhören und dadurch ermutigen sich anzuvertrauen.

Es ist ein Zeichen des Vertrauens, wenn Kinder ihre Kritik vortragen. Dadurch zeigen sie Vertrauen zu einer anderen Person und erhoffen sich Hilfe und Veränderung. Für die eigene professionelle Arbeit ist ein Beschwerdemanagementverfahren hilfreich.

Die Beschwerdewege in unserer Einrichtung sind wie folgt:

- Sollten Mitarbeitende und Eltern betroffen sein oder etwas beobachtet haben, so können sich diese persönlich, zum Beispiel bei der Leitung oder der von der Einrichtung ernannten Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt melden. Weiter ist es auch möglich, sich telefonisch oder schriftlich (z.B. durch E-Mail, über die Feedbackbox oder der Elternumfrage) zu beschweren.
- Kinder können sich persönlich in Kinderkonferenzen (Kindergarten) und im pädagogischen Alltag bei jedem des pädagogischen Personals beschweren bzw. sich diesen anvertrauen.

Was passiert mit meiner/der Beschwerde?

1. Gemeinsame Bearbeitung der Beschwerde mit betroffener/n Person/en, evtl. auch im Gesamtteam.
2. Gemeinsames Suchen nach Lösungen.
3. Dokumentation des Beschwerdeprozesses und der Lösung.
4. Feedback an die Person, die sich beschwert hat.
5. Weiterentwicklung beobachten.

9 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzüberschreitung durch einen Kleriker, durch Ordensmitglieder, Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Bamberg unverzüglich der/dem Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen.

Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedene Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht.

Je nach Einrichtung – Kindertagesstätte – unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen und/oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte. Die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalles oder der Vermutung.

Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort informiert sein.

Den Ablaufplan für die Dompfarrkita St. Michael finden Sie im Anhang auf Seite 38.

Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Strafbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritation bzw. Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

Wichtig: Es wird vorab ein Gespräch mit der Leitung gesucht.

Bei Abwesenheit der Leitung wird zusammen mit dem/der Ansprechpartner/in für Prävention und Gewalt der Träger bzw. die Verwaltungsleitung informiert.

Auch hier ist die richtige Ansprechperson Frau Eva Hastenteufel-Knörr (Tel. 0951 40735525, kanzlei-hastenteufel@t-online.de).

Weitere Beratungsstellen:

Weißer Ring Opfer-Telefon 116 006

Stadtjugendamt Bamberg
Promenadenstraße 2a
96047 Bamberg
Tel. 0951 870
jugendamt@stadt.bamberg.de

Handlungsschritte bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs/sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt/Verwahrlosung an einem Kind:

Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

(Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII - Version 3.1 vom 24.10.2022, Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V)

Hinweis:

Bei jedem Verfahrensschritt sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) zu beteiligen, insoweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

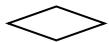
***HZE:** Hilfen zur Erziehung, die auf Grundlage eines Hilfeplans mit dem Jugendamt erfolgen, sowie Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. die von seelischer Behinderung bedroht sind (§35a SGB VIII)*

***PSB:** Personensorgeberechtigte (Eltern, Pflegeeltern, Vormund)*

Zeichenerklärung:



Beginn, Ende



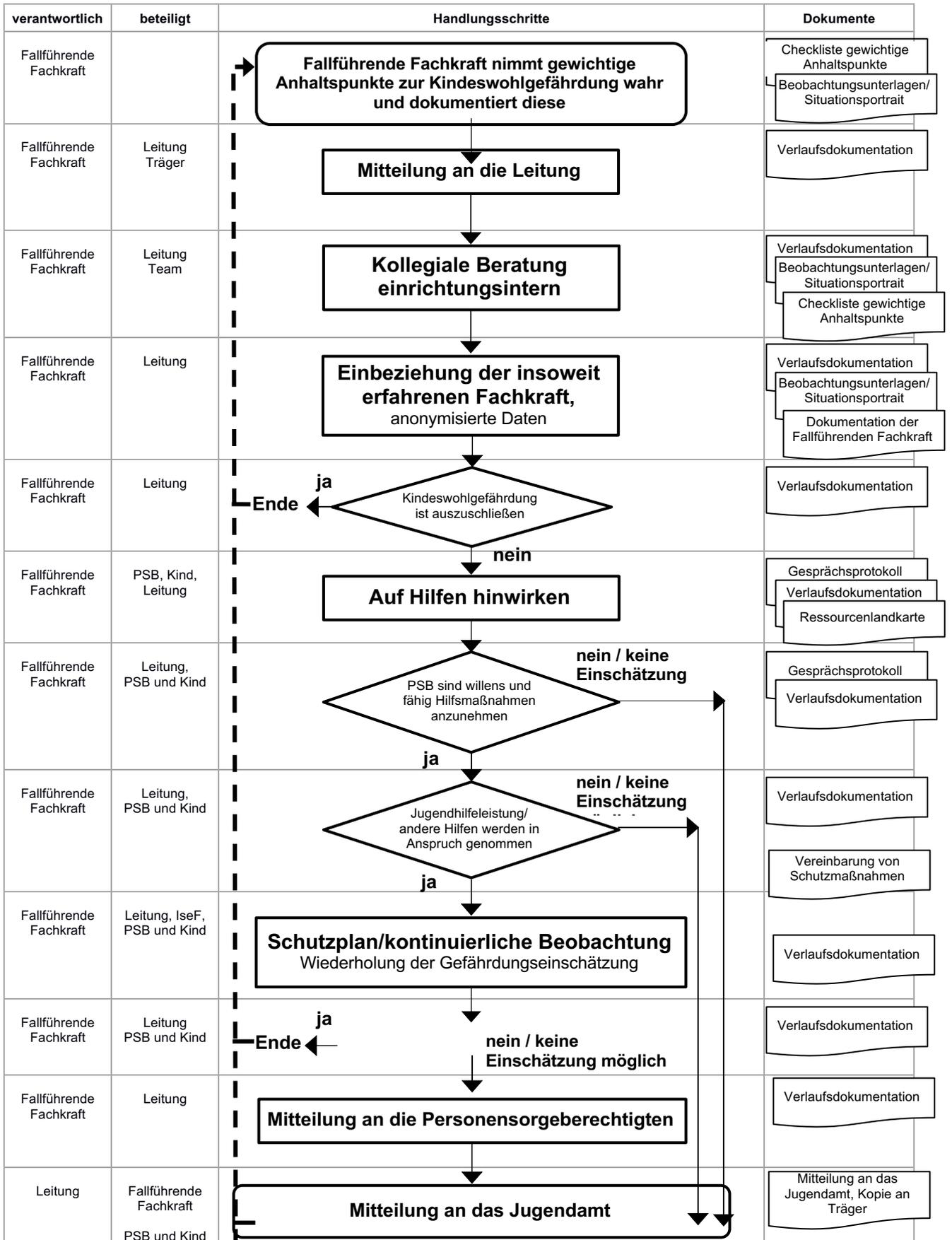
Entscheidung

Handlungsschritt

Dokumente



Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation im Rahmen des gesetzlichen Auftrags



10 Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement ist ein stetig fortlaufender Prozess. Dieser beinhaltet die regelmäßige Feststellung und Überprüfung der pädagogischen Qualität entsprechend der Kita-Konzeption und den Bedingungen des Trägers, die Weiterentwicklung sowie die Sicherung und Umsetzung in die Praxis.

Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Erzbistums Bamberg (Quelle: Präventionsordner)

- **Beratung und Unterstützung des Trägers/der Leitung** der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- **Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“** in die Gremien der Einrichtungen.
- **Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle** zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- **Vernetzung vor Ort** mit Fachstellen für Prävention und Intervention.
- **Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen** und Präventionsprojekten.
- **Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung** zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen.
- **Wissen über Verfahrenswege** im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden.
- **Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:**
 - Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.

- Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.
- **Bekanntheit und Erreichbarkeit** in der Einrichtung/im Seelsorgebereich.
- **Erfahrung und Sensibilität** im Umgang mit jungen Menschen.
- **Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle** zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben.

Außerdem sollte zum Erhalt der Qualität der Arbeit in der Kita, ein Ziel sein, dass die geleisteten Überstunden bzw. die Regenerationstage des Personals z. B. im Krankheitsfall nicht einfach verfallen, sondern bestehen bleiben, damit der Sinn dieser Erholungs- und Regenerationszeit ebenso bestehen bleibt.

11 Aus- und Fortbildungen

Es ist wichtig, dass sich das pädagogische Personal regelmäßig zum Thema Prävention weiterbildet und das Wissen auffrischt. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, egal ob mit intensivem oder gelegentlichem Kontakt mit Kindern, ist verpflichtet, an einer Schulung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Alle 5 Jahre muss das Personal an dieser Auffrischungsschulung teilnehmen.

Themen einer solchen Präventionsschulung sind, z.B.

- Täter/Innen Strategien,
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen,
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention,
- Verhaltenskodex in der Einrichtung,
- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht.

Abschließend möchten wir sagen, dass wir alles tun, um die Kinder zu starken, selbstsicheren Persönlichkeiten heranwachsen zu lassen und vor aller Art an Gewalt zu schützen!

Ihr Team von der Dompfarrkita St. Michael

Anhang I: Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, wird nach sozialwissenschaftlicher Definition als sexualisierte Gewalt genannt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter 14-jährige nicht bei sexuellen Handlungen zustimmen können. Diese sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre oder ein Täter/eine Täterin dies so interpretiert.

Nicht jede sexualisierte Gewalt ist strafbar. Allerdings ist diese für Jungen und Mädchen immer verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch. Sexualisierte Gewalt beginnt bei anzüglichen Bemerkungen aber auch bei flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Wenn dies aus Versehen passiert, ist dies eine Grenzverletzung.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene sich entsprechend anfassen lässt, z.B. dem Kind Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt, Vergewaltigung aller Art. Auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt mit einbeziehen, sind strafbar, z.B. vor dem Kind masturbieren, exhibitionieren, dem Kind pornografische Darstellungen zeigen oder es zu sexuellen Handlungen (z.B. auch vor der Webcam) auffordert. Auch das Fotografieren und Filmen von sexuellen Handlungen an Kindern ist strafbar.

Anhang II: Allgemeine Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdungen

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei weiterer Dauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohlbefindens des betroffenen Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Eltern sind nicht gewillt oder nicht in der Lage, diese Gefahr abzuwenden.

Es gibt verschiedene Arten der Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung: Grundbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft, emotionaler Austausch und Sicherheit, werden nicht oder unzureichend erfüllt.

Körperliche Gewalt: Kinder werden durch z.B. Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen) körperlich beeinträchtigt.

Seelische Gewalt: Extremes Verhaltensmuster von Erziehungspersonen, das den Kindern vermittelt, dass sie wertlos, ungeliebt und ungewollt sind.

Sexualisierte Gewalt: Der Täter/die Täterin nutzt die Machtposition an Kindern aus, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies ist von den Tätern bewusst herbeigeführt.

Woran kann man eine Kindeswohlgefährdung erkennen?

- Blaue Flecken
- Knochenbrüche
- Mangelernährung
- Körpergeruch
- Schmutzige oder nicht passende Kleidung
- Schlafstörungen
- Bettnässen
- Verhaltensauffälligkeiten oder -veränderungen

- Ängstliches Verhalten, Rückzug
- Distanzlosigkeit
- Sexualisiertes oder dem Alter unangemessenes Verhalten
- Selbstverletzung

Nach §27 SGB VIII hat der Personenberechtigter bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung notwendig ist. Hierfür muss ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Auch bei Kindeswohlgefährdung hat der Träger von Einrichtungen nach §8a SGB VIII einen Schutzauftrag. Demnach müssen deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sollte eine insoweit erfahrene Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und das Kind mit einbezogen werden.

Wenn das pädagogische Personal gewichtige Anhaltspunkte sieht, muss man zuerst entscheiden, ob diese akut sind oder nicht.

Wenn sie nicht akut sind, reicht es aus, sich im Team darüber auszutauschen oder die soweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu zu ziehen. Dabei unterstützen auch Fachberatungsstellen und die Erziehungsberatungsstellen.

Wenn die Anhaltspunkte allerdings akut sind und keine Zeit mehr bleibt, die soweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen, muss sofort das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingeschaltet werden.

Anhang III: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung



Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9 ABD Teil A, 1. Allgemeiner Teil

Name, Vorname	Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft*¹ bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Absatz 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) auf sexueller Ebene zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

Hiermit erkläre ich, dass ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft*¹ bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

*¹) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift

Anhang IV:

Ablaufplan/Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchs-beauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.
13. Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Anhang V:

Dokumentation

The diagram features a central red box with the text "Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein!". Six surrounding light red boxes, each with a double-headed arrow pointing to the center, contain the following instructions:

- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Erzählung nicht „ordnen“
- Ort- und Zeitangaben festhalten
- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut

Below the diagram are five empty rectangular boxes for notes, each with a header:

- Dokumentation des Gesprächs mit
- Umfeld und Situation des Gesprächs
- Ort und Zeit
- Inhalte möglichst im Wortlaut
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Abkürzungen:

SGB – Sozialgesetzbuch

Quellen:

www.praevention.erzbistum-bamberg.de/institutionelles-schutzkonzept

www.beauftragte-missbrauch.de

www.nifbe.de

www.erzbistum-bamberg.de

Flussdiagramm: Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.